

Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH)

Die REACH-Verordnung ist die EU-Verordnung über die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien. Sie regelt den Umgang mit chemischen Stoffen in Zubereitungen und Erzeugnissen. Zweck dieser Verordnung ist es ein hohes Maß an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen.

Im Sinne der REACH Verordnung sind Baumer hhs Produkte als Erzeugnisse eingestuft. Sie unterliegen weder einer Registrierungs- und Bewertungs-, noch einer Zulassungspflicht. Nach aktuellem Kenntnisstand und den uns vorliegenden Informationen unserer Lieferanten erfüllen die an Sie gelieferten Produkte zum heutigen Stand die Anforderungen der REACH-Richtlinie. Weiterhin verarbeitet Baumer hhs auch keine Stoffe in Erzeugnissen, die gemäß Artikel 7 (2) einer Mitteilungspflicht an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) unterliegen.

SVHC-Kandidatenliste (Substances of Very High Concern)

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf ihrer Website eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) veröffentlicht, die die in Artikel 57 der REACH-Verordnung genannten Kriterien erfüllen und gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung identifiziert wurden:

<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>

Informationspflicht nach Artikel 33, REACH:

Als Lieferant eines Erzeugnisses hat Baumer hhs gemäß Artikel 33 (1) der REACH-Verordnung die Pflicht, die Kunden darüber zu informieren, wenn in den gelieferten Erzeugnissen ein/mehrere Stoff/e der „SVHC-Kandidatenliste“ in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% je Teilerzeugnis enthalten ist/sind. Sofern wir im Einzelfall Kenntnis darüber erhalten, dass SVHC in Produkten verwendet werden, informieren wir Sie darüber selbstverständlich entsprechend der Vorgaben des REACH Artikel 33.

Baumer hhs wird die "Kandidatenliste" der ECHA kontinuierlich auf Ergänzungen und Aktualisierungen überprüfen und entsprechend in Übereinstimmung mit den REACH-Vorschriften handeln.

Hinweis zu Blei (Pb), CAS-Nr. 7439-92-1:

Im Juni 2018 wurde Blei (Pb) neu in die SVHC-Liste aufgenommen. Damit werden nun alle Ausnahmen bezüglich Blei (Pb) basierend auf der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU Anhang III und IV nach Artikel 33, REACH informationspflichtig.

Baumer hhs Produkte können Teilerzeugnisse mit Blei (Pb) enthalten, das in einer Konzentration von jeweils mehr als 0,1 Massen-% je Teilerzeugnis enthalten ist. Das betrifft derzeit Teilerzeugnisse mit Ausnahmen gemäß RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, Anhang III: 6a/b/c, 7a, 7b und 7c.I.

Krefeld, 15.03.2022

Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.
Baumer hhs GmbH